

Fördervoraussetzungen für Lastenräder mit und ohne E-Antrieb, sowie für Fahrradanhänger

1. Grundlagen und Ziele der Förderung

Die Stadt Neumarkt beabsichtigt, mit einer Kaufprämie für Lastenräder (mit und ohne E-Antrieb) sowie Fahrradanhänger Anreize für eine emissionsfreie Mobilität zu bieten.

Grundlage hierfür ist der Stadtratsbeschluss vom 25. April 2019. Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. plant hierfür Fördergelder i.H.v. 40.000 Euro pro Jahr im Haushalt ein.

Ein großer Teil des Verkehrsaufkommens in der Stadt Neumarkt entfällt auf innerstädtische Strecken. Durch die Förderung von Lastenrädern soll der Anteil der schadstoffarmen, lärmreduzierten und flächensparenden Mobilität im Stadtgebiet erhöht werden.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird die Anschaffung von Lastenrädern mit E-Antrieb, ohne E-Antrieb und reine Anhänger für Fahrräder für Privatpersonen mit Hauptsitz im Stadtgebiet der Stadt Neumarkt. Fördersummen werden unten genannt. Dabei werden nur Neufahrzeuge gefördert.

Definition Lastenrad: Lastenräder im Sinne dieser Richtlinie sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden, für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sind und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- ein verlängerter Radstand
- Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

Darüber hinaus können Lastenräder mit elektromotorischem Hilfsantrieb ausgestattet sein.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, zulassungs- oder versicherungspflichtige Fahrräder, Fahrräder ohne Pedalbetrieb sowie Leasing-Fahrzeuge.

3. Antragsberechtigte Personen

Antragsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Als Nachweis ist eine Kopie des Personalausweises erforderlich, aus der hervorgeht, dass der Wohnsitz in Neumarkt i.d.OPf. ist.

4. Fördergrundsätze

Eine Förderung ist im Internet unter <http://www.klimaschutz-neumarkt.de> bzw. unter <http://www.bürgerhaus-neumarkt.de> zu beantragen. Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden. Entscheidend ist der Eingang des Förderantrags beim Amt für Nachhaltigkeitsförderung. Der Förderantrag muss vor dem Kauf eingegangen sein.

Fördervoraussetzungen für Lastenräder mit und ohne E-Antrieb, sowie für Fahrradanhänger

Die Haltedauer des Fahrzeugs muss mind. 36 Monate betragen. Der Zeitraum beginnt mit dem Erhalt der Förderzusage. Ebenfalls in diesem Zeitraum ist der mit dem Förderbescheid mitgeschickter Aufkleber auf dem Förderobjekt sichtbar anzubringen.

5. Fördersummen

Die Fördersummen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Nicht aufgeführte Verkehrsmittel werden nicht gefördert.

Fördertatbestand	Förderung	Maximale Förderhöhe
Lastenrad mit E-Antrieb	25 % der Nettokosten	800,00 €
Lastenrad ohne E-Antrieb		600,00 €
Fahrradanhänger		250,00 €

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung der Fördertatbestände und maximaler Fördersummen

Es wird maximal ein Fahrzeug pro Haushalt und pro Jahr gefördert.

6. Zuständigkeit

Für die Beratung, Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen im Rahmen dieser Förderrichtlinie ist das Amt für Nachhaltigkeitsförderung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zuständig.

7. Antragsverfahren

- 7.1 Der/die Antragsteller/in beantragt die Förderung beim Amt für Nachhaltigkeitsförderung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Das Fahrzeug darf erst nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides gekauft werden. Bereits gekaufte Fahrzeuge werden nicht gefördert.

Erläuterung des zweistufigen Verfahrensablaufs:

- I. Antragstellung erfolgt mittels Online-Formular vom/der Bürger/Bürgerin an das Amt für Nachhaltigkeitsförderung. Das Amt für Nachhaltigkeitsförderung sendet den Bewilligungsbescheid an den/die Antragsteller/in (1. Stufe). Der Bewilligungsbescheid hat eine Gültigkeit von 6 Wochen.
- II. Der/die Antragsteller/in kann nun das neue Fahrzeug kaufen, das den Voraussetzungen entspricht.
- III. Der/die Antragsteller/in sendet eine Kopie der Rechnung und eine Kopie des Personalausweises an das Amt für Nachhaltigkeitsförderung (2. Stufe).
- IV. Die Auszahlung an den/die Antragsteller/in erfolgt durch die Stadt Neumarkt i.d.OPf.

- 7.2 Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- 7.3 Die Zuwendung wird erst dann bearbeitet, wenn der ausgefüllte Förderantrag und die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Die Anträge werden auf eine Liste gesetzt und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig eingereichten Unterlagen bearbeitet.

Fördervoraussetzungen für Lastenräder mit und ohne E-Antrieb, sowie für Fahrradanhänger

7.4 Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.

8. Weiterveräußerung, Rückzahlung

8.1 Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

8.2 Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens 36 Monate nach dem Erhalt der Förderzusage förderunschädlich zulässig. Der Antragssteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) der Bewilligungsbehörde zu melden und der Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

8.3 Wenn vor Ablauf von drei Jahren nach Erhalt der Förderzusage das geförderte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann ist die Fördersumme gemäß Ziff. 8.2 entsprechend zurückzuzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies dem Fördergeber unverzüglich mitzuteilen.

9. Antrag

Zur Bewilligung der Förderung ist der Online-Förderantrag vollständig auszufüllen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnung in Kopie und Kopie des Personalausweises des Rechnungsempfängers.

Adresse: Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Amt für Nachhaltigkeitsförderung
Fischergasse 1
92318 Neumarkt i.d.OPf.

10. Unwirksamkeit oder Widerruf des Bewilligungsbescheides
Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderprogramm.

11. Kosten

Für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen nach diesen Fördervoraussetzungen werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

12. Inkrafttreten

Förderanträge können ab dem 1. Juli 2019 abgegeben werden.

Stand 13. Dezember 2019